



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Kopie an: info@are.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2076
Unser Zeichen: so

Sarnen, 13. Mai 2015

Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes: Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 zur Vernehmlassung zu den Anpassungen des Raumplanungsgesetzes (E-RPG) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

In der Stellungnahme vom 2. Dezember 2013 zur 1. Etappe der RPG-Revision hat der Regierungsrat gebeten, mit der Vernehmlassung der 2. Etappe der RPG-Revision zuzuwarten, da die Inkraftsetzung der Raumplanungsverordnung am 1. Mai 2014 ausserordentliche Nachfolge- und Implementierungsaufgaben für alle Kantone und Gemeinden zur Folge hat, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden. Dem wurde bedauerlicherweise nicht nachgekommen.

Gegenüber der 1. Etappe der RPG-Revision, welche sich auf das Siedlungsgebiet beschränkte, wird nun mit der 2. Etappe ein breiteres Spektrum an Themen aufgegriffen, welche die Raumplanung direkt bzw. indirekt betreffen. Der Regierungsrat verweist auf die Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), welche er vollumfänglich unterstützt.

2. Beantwortung des Fragenkatalogs

Wir verweisen auf die Stellungnahme der BPUK vom 4. Mai 2015.

3. Zusammenfassung und besondere Anliegen des Kantons Obwalden

Gestützt auf die Stellungnahme der BPUK lehnt der Regierungsrat diese Vorlage zur RPG-Revision 2. Etappe ab. Bevor über die 2. Etappe diskutiert werden soll, ist die RPG-Revision 1. Etappe umzusetzen. Zudem soll das RPG eine Rahmengesetzgebung bleiben, welche die Kompetenzordnung und den Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt.

Sollte wider Erwarten auf die Vorlage eingetreten werden, liegt uns daran, Sie auf einige Anliegen hinzuweisen, die uns für den Kanton Obwalden als besonders wichtig erscheinen:

- Die Bundesverfassung hält fest, dass die Raumplanung in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Es ist daher wichtig, dass der Kanton weiterhin über die Inkraftsetzung des Richtplans im eigenen Hoheitsgebiet entscheiden kann. Diese Kompetenz soll gewahrt bleiben.
- Die Klärung der raumplanerischen Handlungsspielräume bzw. die Stärkung einer transparenten Interessenabwägung ist gemeinsam mit allen betroffenen Direktorenkonferenzen vorzunehmen.
- Der in der Vorlage vorgeschlagene, sehr strenge und integrale Schutz der Fruchtfolgeflächen schränkt nicht nur die landwirtschaftlichen, sondern vor allem auch die volkswirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kantone stark ein. Wir schlagen vor, dass die BPUK, die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, das Bundesamt für Raumentwicklung und das Bundesamt für Landwirtschaft, losgelöst von der 2. Etappe der Revision, zusammenkommen, um sich mit dieser Thematik weiter zu befassen und praxistaugliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen.
- Der Kanton Obwalden verfügt über Reserveflächen an Fruchtfolgeflächen, welche über den vom Bund vorgegebenen Sollbestand hinausgehen. Entsprechend soll die Möglichkeit bestehen, dass diese Flächen ohne Kompensationspflicht mit strengen Auflagen (z.B. bei Neueinzonungen nur mit verdichteter Bauweise oder nur bei zonenkonformen Landwirtschaftsbauten) freigegeben werden können.
- Der Vorschlag der überkantonalen Kompensation von Fruchtfolgeflächen wird entschieden abgelehnt. Wir wollen die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten nicht einschränken, zumal auch die Reserven je Kanton unterschiedlich sind.
- Die raumplanerische Interessenabwägung bildet eine wichtige Aufgabe der Raumplanung. Es ist daher wichtig, dass die wichtigen Nutzungen bezogen auf den Flächenverbrauch, nämlich Siedlung/Infrastruktur, Wald und Landwirtschaft etwa das gleiche Gewicht und den gleichen Rang haben.
- Wir unterstützen die Beseitigungspflicht von leicht entfernbaren landwirtschaftlichen Ökonomiebauten ausserhalb der Bauzonen, sobald diese nicht mehr landwirtschaftlich begründet werden können bzw. diese infolge Aufgabe der Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Die Beseitigungspflicht soll dabei aber nicht spezifisch auf eine Produktionsrichtung ausgelegt werden. Vielmehr soll die Beseitigungspflicht erst greifen, wenn die Baute effektiv nicht mehr landwirtschaftlich benötigt wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber